



Deutscher Bundestag
Ausschussdienst des
Petitionsausschusses

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 28. Oktober 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
20. Oktober 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Pet 1-19-06-2220-050804 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. a. Schreibens.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer
sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigelegten Begründung
zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu
entnehmen, der der Deutsche Bundestag in seiner 95. Sitzung am
11. April 2019 zugestimmt hat.

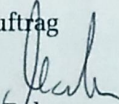
Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die
personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung
Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich. Der
Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb – sofern
Sie keine Einwendungen geltend machen – nach Ablauf von
sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren
abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so
erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


i.V. Karla Ryborz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Zahlungen an die evangelische und katholische Kirche in Höhe von ca. 500 Millionen Euro jährlich einzustellen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 360 Mitzeichnungen und 31 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die deutsche Verfassung den Auftrag an die Regierung enthalte, die Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche in Höhe von ca. 500 Millionen Euro jährlich zu beenden. Dies werde seit etwa 100 Jahren ignoriert. Nach Auffassung der Petenten sei der Vertrag, der die Staatsleistungen an die Kirchen regele, mit einem Vorgängerstaat der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Da somit ein Vertragspartner nicht mehr existiere, sei der Vertrag hinfällig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass unter dem Begriff „Staatsleistungen“ im Grundgesetz – GG (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung – WRV) vorkonstitutionell begründete Leistungen an Religionsgesellschaften verstanden werden, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen.

Historischer Hintergrund für die Staatsleistungen ist der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, in dem Entschädigungsleistungen an die Kirchen für Gebietsannexionen durch den Staat geregelt sind: Der Staat eignete sich kirchliches Eigentum an, übernahm aber gleichzeitig die Gewähr für die finanzielle Ausstattung der Kirchen. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Staatsleistungen an die Kirchen als verfassungsgemäß anerkannt. Da das Grundgesetz in Artikel 140 regelt, dass die betreffenden Artikel zu Religion und Religionsgesellschaften, d. h. Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 WRV, Bestandteil des Grundgesetzes sind, gelten auch die Regelungen zu den Staatsleistungen an die Kirchen weiterhin und sind insoweit – anders als von den Petenten angenommen – nicht hinfällig.

Ihre heutige Rechtsgrundlage haben Staatsleistungen in Gesetzen, Konkordaten und Kirchenverträgen, die die alten Ansprüche zum Teil neu gefasst haben. Zu den Staatsleistungen zählen vor allem Dotationen, die dazu dienen, Personal- und Sachausgaben zu leisten. Von Bedeutung sind auch die Leistungen des Staates, die dem Unterhalt kirchlicher Gebäude dienen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass aus dem Haushalt des Bundes keine Staatsleistungen aufgrund alter Rechtstitel geleistet werden. Die letzten Staatsleistungen, die aus dem Bundeshaushalt gezahlt wurden (aus Rechtstiteln in der Nachfolge des Freistaats Preußen), wurden Mitte der 1990er Jahre im Einvernehmen mit den beiden großen christlichen Kirchen eingestellt. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind damit die Länder.

Nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 WRV wird der Besitzstand der Kirchen aus vorkonstitutioneller Zeit, wie er in den bisherigen Staatsleistungen zum Ausdruck kommt, gewährleistet. Allerdings sind nach dieser Vorschrift die Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung abzulösen, d. h. gegen eine angemessene Entschädigung aufzuheben; die Grundsätze hierfür stellt das Reich (nunmehr: der Bund) auf. An Stelle einer landesgesetzlichen Regelung ist jedoch

auch eine Ablösung durch Vereinbarung zwischen Land und Religionsgesellschaft zulässig.

Bis zur Festlegung der Ablösungsgrundsätze durch den Bund garantiert Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 WRV nach herrschender Auffassung den Bestand der Staatsleistungen.

Der Bund hat bisher Grundsätze im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 WRV nicht erlassen. Dabei waren vor allem folgende Überlegungen maßgebend:

Die Länder haben auch ohne ein solches Grundsatzgesetz die Möglichkeit, die Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben (vgl. Drucksache 18/45, Seite 2).

In den neueren Kirchenverträgen der Länder sind die Staatsleistungen einvernehmlich neu und in vereinfachter Form geregelt.

Aus Sicht des Ausschusses erscheint daher bereits aus diesen Gründen fraglich, ob überhaupt noch Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber besteht.

Zudem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die finanziellen und volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Ablösung nicht zu unterschätzen sind. Die säkularisierten Vermögen, für die die Staatsleistungen erbracht werden, sind groß. Ein entschädigungsloser Wegfall der Staatsleistungen ist ausgeschlossen.

Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass einzelne Länder für kleine Teile der unterschiedlichen Staatsleistungen den Weg der entschädigungsverbundenen Ablösung gegangen sind. Eine umfangreiche oder gar vollständige „Ablösung“ würde die öffentlichen Haushalte indes sehr stark belasten. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist derzeit von keinem der Länder geplant, eine vollständige Ablösung der Staatsleistungen durchzuführen.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich der Deutsche Bundestag in der 17. Legislaturperiode u. a. in seiner 250. Sitzung intensiv mit der Thematik der Staatsleistungen an die Kirchen befasst und den Gesetzentwurf der

noch Pet 1-19-06-2220-

Fraktion DIE LINKE. zur Schaffung eines Staatsleistungsablösegesetzes (Drucksache 17/8791) mehrheitlich abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 17/250).

In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss ferner auf die Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. in der 18. Wahlperiode (Drucksachen 18/45 und 18/1110).

Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petenten aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD, der FDP und DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.